

20.11.89

VP - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Offenlegung der Abgaswerte
von Kraftfahrzeugen

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat die Annahme der EntschlieÙung nach
Maßgabe nachstehender Änderungen:

1. Nummer 1

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. sicherzustellen, daß künftig Auskünfte über die dem
Kraftfahrt-Bundesamt vorliegenden Abgaswerte von
Kraftfahrzeugen an Presse, Verbände und Bürger erteilt
werden,"

Ausgeliefert am 20. NOV. 1989

(noch Ziffer 1)

(nur VP) Begründung:

Es ist zur Erreichung des Ziels der Offenlegung der Abgaswerte nicht erforderlich, daß sich der Bundesrat konkret in verwaltungsinterne Beziehungen zwischen einem Bundesministerium und einer nachgeordneten Behörde einschaltet. Wie die Bundesregierung das Ziel der umfassenden Offenlegung erreicht, muß ihr überlassen bleiben.

VP 2. Nummer 4 (neu)

In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. bei der Automobilwirtschaft darauf hinzuwirken, daß die Abgaswerte ähnlich wie die Verbrauchswerte in allgemein verständlicher Form Gegenstand der Automobilwerbung werden,"

Begründung:

Damit die Veröffentlichung der Abgaswerte ihr Ziel, ein umweltbewußtes Verbraucherverhalten zu unterstützen, optimal erfüllen kann, müssen die Abgaswerte auch Gegenstand der Werbung werden, und zwar in allgemein verständlicher Form, z. B. durch Gegenüberstellung zum jeweiligen Grenzwert, solange kein einheitliches Meßverfahren festgelegt ist.

VP

3. Nummer 5 (neu)

Nach Nummer 4 (neu) ist folgende Nummer 5 (neu) anzufügen:

"5. ihre Bestrebungen um eine Harmonisierung der Meßverfahren zu verstärken."

Begründung:

Kraftfahrzeuge können auf Antrag des Herstellers entweder nach der US-Norm oder nach der Euro-Norm typgeprüft werden. Die sich aus den unterschiedlichen Meßverfahren ergebenden Werte sind ohne spezielle Fachkenntnis nicht direkt miteinander vergleichbar, auch dann nicht, wenn sie dem jeweiligen Grenzwert gegenüber gestellt werden. Für den Kraftfahrer haben die Abgaswerte nur dann die gewünschte Aussagekraft, wenn sie nach einem einheitlichen Meßverfahren - z. B. nach Anhang III A zur Richtlinie 88/76/EWG (ABl. EG-Nr. L 36 vom 09.02.1988, S. 1, 12 (US-Norm) oder nach dem zukünftigen EG-Fahrzyklus (bis 120 km/h)) - festgestellt werden.

VP

4. Zur Begründung Nummer 4

bei Annahme
entfällt
Ziff.5

In Nummer 4 der Begründung ist folgender Satz anzufügen:

"Die Veröffentlichung ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für eine typbezogene schadstofforientierte Kraftfahrzeugsteuer."

Begründung:

Verstärkung des Gewollten im Hinblick auf die diskutierte Einführung einer schadstofforientierten Kraftfahrzeugsteuer.

482/1/89

U
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 4

5. Zur Begründung Nummer 4

In Nummer 4 der Begründung ist folgender Satz anzufügen:

"Die Veröffentlichung typbezogener Emissionswerte ist zwingende Voraussetzung für die weitere Grundlagenarbeit an der typbezogenen schadstofforientierten Kraftfahrzeugsteuer."

Begründung:

Verstärkung des Gewollten im Hinblick auf die vorgesehene Einführung einer schadstofforientierten Kfz-Steuer.

B

6. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.